



Schweizer Fleisch-
Fachverband

Union Professionnelle
Suisse de la Viande

Unione Professionale
Svizzera della Carne

Organisationsreglement

des

Schweizer Fleisch-Fachverbands SFF

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines	2
II. Abschnitt: Zweck	2
III. Abschnitt: Organisationseinheiten des SFF.....	2
IV. Abschnitt: Die einzelnen Organisationseinheiten	3
A. Strategische Leitung	3
1. Delegiertenversammlung	3
2. Präsidium und Vizepräsidium des SFF	3
3. Hauptvorstand	4
B. Operative Leitung	8
C. Rechnungskontrolle	8
D. Kommissionen, Ausschüsse und Verbandsgremien	9
E. Selbsthilfeorganisationen	15
V. Abschnitt: Die Verbandszeitung	17
VI. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	17

Das Organisationsreglement wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst. Der deutsche Text gilt als massgebend. Die männliche Form schliesst jeweils die weibliche ebenfalls mit ein.

I. Abschnitt: Allgemeines

Die Geschäfte des Verbands werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Statuten und dieses Organisationsreglements geführt.

Das vorliegende Reglement wurde gestützt auf Art. 30 der Statuten des Schweizer Fleisch-Fachverbands SFF (im Folgenden: SFF) erlassen. Es ordnet die Zuweisung und Abgrenzung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten, soweit diese nicht durch Gesetze oder die Statuten geregelt sind. Diesem vorgehend sind die spezifischen Bestimmungen bzw. Reglemente der einzelnen Gremien.

II. Abschnitt: Zweck

Der SFF ist für die Erbringung von Dienstleistungen an seine Mitglieder zu Sonderkonditionen mit folgenden Selbsthilfeorganisationen verbunden:

- Branchen Versicherung Genossenschaft
- MT Metzger-Treuhand AG
- AHV-Ausgleichskasse und Pensionskasse des Schweizer Fleisch-Fachverbands
- Hotel Seaside AG
- Stiftung «Belvédère» des SFF zur Förderung der beruflichen Ausbildung

III. Abschnitt: Organisationseinheiten des SFF

- A. Die strategische Leitung besorgen:
- Delegiertenversammlung
 - Präsident des SFF
 - Hauptvorstand
- B. Die operative Leitung besorgt:
- Geschäftsleitung bestehend aus dem Vorsitzenden und den Ressortleitungen
- C. Die Rechnungskontrolle besorgt:
- Revisionsstelle
- D. Die fachliche Unterstützung der strategischen und operativen Leitung besorgen:
- Kommissionen / Ausschüsse des Hauptvorstandes
 - Verbandsgremien
- E. Weitere fachliche Unterstützung und Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern bieten an:
- Selbsthilfeorganisationen

IV. Abschnitt: Die einzelnen Organisationseinheiten

A. Strategische Leitung

1. Delegiertenversammlung

1.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie kann nach Massgabe dieses Organisationsreglements einen Teil ihrer Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Delegierte oder an Dritte übertragen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen.

Die Zusammensetzung, das Stimmrecht, die Durchführung, die Beschlussfähigkeit und der Vorsitz werden in den Statuten, Art. 20-24 geregelt.

1.2 Die Geschäfte und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind in den Statuten, Art. 25 geregelt. Sie beinhalten zudem die Beratung aller übrigen Geschäfte, welche vom Hauptvorstand, den Regionalverbänden oder einzelnen Mitgliedern eingebracht werden, wie auch die Beschlussfassung darüber, soweit nicht ein anderes Verbandsorgan zuständig ist.

1.3 Stellvertretungen für Delegierte nach den Statuten, Art. 23:

- a) Delegierte von Regionalverbänden: Diese werden vor Versammlungsbeginn durch die Abgabe der diesen zustehenden Anzahl Stimmkarten selber bestimmt
- b) Delegierte von Grossbetrieben: Allfällige Stellvertretungen sind der Geschäftsstelle mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich zu melden.
- c) Mitglieder des Hauptvorstandes / Ehrenmitglieder: keine Stellvertretung möglich

2. Präsidium und Vizepräsidium des SFF

2.1 Der Präsident leitet den Verband. Er leitet die Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen des Hauptvorstands und bereitet diese gemeinsam mit dem Leiter der Geschäftsstelle vor.

2.2 Der Präsident ist zusammen mit den Mitgliedern des Hauptvorstands gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.

2.3 Der Präsident unterstützt die Geschäftsleitung bei der Entwicklung von Strategien, Projekten und bei der Umsetzung der Zielsetzungen.

2.4 Der Präsident vertritt den Verband bzw. den Hauptvorstand gegenüber den Mitgliedern, Behörden und der Öffentlichkeit in Koordination mit der Geschäftsleitung.

2.5 Der Präsident kann über alle Angelegenheiten des SFF Auskunft verlangen.

2.6 Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfall.

3. Hauptvorstand

3.1 Zusammensetzung

3.1.1 Art. 26 der Statuten regelt die Zusammensetzung des Hauptvorstands.

3.1.2 Folgende personelle Zusammensetzung des Hauptvorstands wird bei Verfügbarkeit angestrebt:

- Wahlregionen: Die Wahlregionen werden wie folgt definiert:
- I. Französischsprachige Schweiz (inkl. deutschsprachige Teile FR und VS)
 - II. BE
 - III. Nordschweiz (SO, BS, BL, AG, ZH, ZG, SH)
 - IV. Zentralschweiz (LU, OW, NW, UR, SZ West)
 - V. Italienischsprachige Schweiz (mit Mesocco, Roveredo)
 - VI. Ostschweiz (SZ Ost, AI/AR, GL, SG, TG, GR [ohne Mesocco, Roveredo], Fürstentum Liechtenstein)
- Jede Wahlregion hat Anrecht auf mindestens 1 Mitglied für den Hauptvorstand. Diese Mitglieder sind für den gegenseitigen Informationsfluss zwischen dem Hauptvorstand und den jeweiligen Regionalverbänden in den einzelnen Wahlregionen zuständig und verantwortlich.
- Sprachregionen: 1 Mitglied kommt aus der italienischsprachigen Schweiz und 2-3 Mitglieder aus der französischsprachigen Schweiz.
- Betriebsgrösse: Die Grossbetriebe stellen mindestens einen Drittel und die gewerblichen Betriebe die Mehrheit der Mitglieder.
- Fachrichtung: Folgende Schwerpunkte decken die Betriebe der Mitglieder gesamthaft ab: gewerbliche Schlachtung, industrielle Schlachtung, gewerbliche Verarbeitung und Veredlung, industrielle Verarbeitung und Veredlung, Geflügelschlachtung, -verarbeitung und -veredlung, Handel und Import, Detailhandel (Fleischfachgeschäfte) und Ausserhausverpflegung.
- Fachkompetenz: Die metzgereispezifischen Fachkompetenzen müssen vom Hauptvorstand zwingend als Ganzes abgedeckt werden. Zusätzlich braucht es für die Mitglieder in Doppelfunktion ausgewiesene Fachleute mit den für die jeweiligen Fachbereich zusätzlich notwendigen Kompetenzen.
- Doppelfunktionen: Nebst den eigentlichen Aufgaben im Hauptvorstand obliegt den einzelnen Mitgliedern des Hauptvorstandes die Leitung der folgenden Fachbereiche:
- Politik (Präsident)
 - Gesamtarbeitsvertrag und Arbeitsrecht (Mitglied)
 - Bildung und Beratung (Mitglied)
 - Sozial- und übrige Versicherungen (Mitglied)
 - Kommunikation und Werbung (Mitglied)

- Doppelfunktionen:
- Finanzen (Mitglied)
 - Mandate ausserhalb der vorgenannten Ressorts wie beispielsweise Verwaltungsrat Proviande, Verwaltungsrat Hotel Seaside AG, Kontaktgruppen Behörden (diverse Mitglieder)

Die Zuteilung der einzelnen Doppelfunktionen erfolgt durch den Hauptvorstand. Deren Ziele, Aufgaben und Kompetenzen sind jeweils in einem separaten Funktionsbeschreibung festgehalten.

- 3.1.3 In Ergänzung zu den Statuten, Art. 27 beträgt die maximale Amtsdauer eines Hauptvorstandsmitgliedes idealerweise 12 Jahre. Diese kann überschritten werden, wenn die Verfügbarkeit entsprechender Kandidaten bzw. deren notwendige Qualifikation nicht gegeben sind. Die Entscheidung hierüber liegt beim Hauptvorstand.

3.2 Aufgaben

Dem Hauptvorstand obliegt die strategische Leitung des SFF sowie die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung. Die Aufgaben des Hauptvorstandes richten sich nach den Statuten, Art. 30 und beinhalten insbesondere folgende Punkte:

- Wahl der Vizepräsidenten;
- Wahl der Ausschüsse und Kommissionen bzw. der Delegation von Vertretern in Arbeitsgruppen, Festlegung derer Befugnisse;
- Anerkennung der Regionalverbände und der Fachgruppen;
- Erlass allfälliger Reglemente für Ausschüsse;
- Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern und Festlegung der Rechte und Pflichten;
- Aufnahme von Aktivmitgliedern, die keinem Regionalverband angehören, jedoch gesamtschweizerisch tätig sind, oder wenn im entsprechenden Gebiet kein Regionalverband besteht.
- Bestimmung von Delegierten auf Nomination von Grossbetrieben;
- Koordinierung der Aufgaben der Verbandseinrichtungen, damit deren Tätigkeit den allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Mitglieder gerecht wird;
- Beratung aller Geschäfte, die der Präsident oder ein Hauptvorstandsmitglied einbringt; sowie die jeweilige Beschlussfassung, soweit dafür nicht eine andere Verbandsbehörde zuständig ist;
- Überwachung des Geschäftsganges; Prüfung der Rechnung; Anordnung aller für eine aktive und geregelte Verbandstätigkeit erforderlichen Massnahmen;
- Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; Aufstellung und Genehmigung des Voranschlages, inkl. Vorschlag der Mitgliederbeiträge und des Abonnementspreises der Verbandszeitung;
- Abschluss von Verträgen; bei besonderer Wichtigkeit sind diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- Beschlussfassung über die aus der Verbandskasse zu bestreitenden Gehälter, Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen und Spesen;
- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung. Vorberatung und Beschlussfassung über die zu unterbreitenden Anträge und Beschlüsse;
- Erlass und periodische Überprüfung der für den Geschäftsbetrieb, die Kompetenzabgrenzung und die Überwachung erforderlichen Reglemente und Richtlinien, Beschlussfassung über die, gemäss Statuten und Reglementen, dem Hauptvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten.

3.3 Geschäftsstrategie und Risikopolitik

Der Hauptvorstand ist verantwortlich für die Strategie und Risikopolitik des SFF. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- Genehmigung und periodische Überprüfung der Verbandsstrategie;
- Entscheid über Kooperationen von strategischer Bedeutung;
- Entscheid über Gründung, Erwerb oder Verkauf bzw. Liquidation von Tochtergesellschaften;
- Entscheid über Funktionsauslagerungen von strategischer Bedeutung (Outsourcing);
- Beschlussfassung betreffend Mitgliedschaft oder Verträge im Zusammenhang mit der Personalvorsorge;
- Festlegen von Grundsätzen zur Geschäftsführung;
- Bestimmung von Vertretern in Gesellschaften und Organisationen von strategischer Bedeutung;
- Beziehungspflege zu Behörden sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- Festlegung der Jahresziele und deren stufengerechte Formulierung an die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Festlegung des verbandsweiten Risikomanagements sowie dessen Überwachung.

3.4 Personelles

Der Hauptvorstand ist für folgende Aufgaben im personellen Bereich verantwortlich:

- Erlass der Personal- und Vergütungspolitik;
- Definition des Anforderungsprofils seiner Mitglieder und des Präsidenten des SFF, Ernennung, Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle;
- Definition des Anforderungsprofils der Mitglieder der Geschäftsleitung der Geschäftsstelle;
- Festlegen der Saläre, der variablen Lohnbestandteile und zusätzlichen Leistungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Sicherstellen der Nachfolgeplanung auf Stufe Hauptvorstand und Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle;
- Bewilligung von Nebenerwerbstätigkeiten, politischen oder geschäftlichen Mandaten oder öffentlichen Ämtern der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle.

3.5 Finanzen

Der Hauptvorstand ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Finanz- und Rechnungswesens. Seine Aufgaben umfassen dabei insbesondere:

- Überprüfung des Geschäftsberichts mit der Jahresrechnung sowie Antrag zur Verwendung des Bilanzergebnisses zuhanden der Delegiertenversammlung;
- Verabschiedung des Jahresbudgets sowie der finanziellen Jahresziele;
- Genehmigung der Anlage- und Liquiditätsplanung.

3.6 Infrastruktur

Der Hauptvorstand ist verantwortlich für Entscheide zur Infrastruktur und der notwendigen Investitionen ausserhalb des Budgets bzw. der Kompetenzordnung. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- Beschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen;
- Entscheid über die Informatikstrategie.

3.7 Beschlussfähigkeit

- 3.7.1 Die allgemeinen Grundsätze zur Beschlussfähigkeit werden in den Statuten geregelt.
- 3.7.2 Beschlüsse von erhöhter Dringlichkeit können auch mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder auf dem Zirkularweg oder per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung in einer physischen Sitzung verlangt. Über Zirkularbeschlüsse ist zeitnah zu informieren. Sie sind an der nächsten Sitzung schriftlich zu protokollieren.
- 3.7.3 Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Hauptvorstandes werden Beschlüsse durch einen paritätischen Ausschuss gefällt, der sich aus Vertretern der Grossbetriebe gemäss den Statuten, Art. 36, Abs. 1 und weiteren Mitgliedern des Hauptvorstandes zusammensetzt; der Verbandspräsident führt den Vorsitz und hat den Stichtenscheid.

3.8 Fixtermine

Die regelmässigen Sitzungen des Hauptvorstands (mind. 6 Sitzungen/Geschäftsjahr) werden spätestens in der Oktober Sitzung des vorherigen Geschäftsjahres für das ganze Geschäftsjahr festgelegt.

3.9 Zeichnungsberechtigung

- 3.9.1 Die Zeichnungsberechtigungen werden durch den Hauptvorstand vergeben und im Handelsregister eingetragen.
- 3.9.2 Der SFF wird gemäss den Statuten, Art. 28 rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.

3.10 Ausstandsregelung

Mitglieder des Hauptvorstands haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, welche die eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen, Gesellschaften oder Institutionen berühren, unaufgefordert in den Ausstand zu treten.

3.11 Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Alle Mitglieder des Hauptvorstands unterstehen einer Schweigepflicht. Die Inhalte der Verhandlungen sind immer vertraulich zu behandeln. Entscheide dürfen erst gegen aussen kommuniziert werden, wenn sie definitiv sind bzw. deren Weitergabe vom Hauptvorstand abgesprochen wurde.

Mitarbeitenden, welche an Sitzungen des Hauptvorstands oder weiterer Gremien gemäss diesem Organisationsreglement teilnehmen, ist die Vertraulichkeit schriftlich zu überbinden. Dasselbe gilt bei besonderem Bedarf auch für Drittpersonen.

B. Operative Leitung

1. Geschäftsstelle

- 1.1 Zur Erledigung der Geschäfte und Aufgaben besteht eine Geschäftsstelle.
- 1.2 Der Vorsitzende und die Ressortleitung bilden die Geschäftsleitung. Sie sind dem Hauptvorstand direkt unterstellt.
- 1.3 Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten die Geschäftsstelle gegenüber dem Hauptvorstand. Sie nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptvorstands teil.
- 1.4 Der Vorsitzende und die Ressortleitungen stellen sicher, dass der Präsident des SFF zeitgerecht und in angemessener Art und Weise informiert wird. Sie informieren den Hauptvorstand regelmässig über die aktuellen Verbandsangelegenheiten.
- 1.5 Der Vorsitzende stellt zusammen mit den betreffenden Ressortleitungen sicher, dass Anträge der Geschäftsstelle an den Hauptvorstand zeitgerecht, ausreichend dokumentiert und durch die Geschäftsleitung eingehend begründet, gestellt werden.
- 1.6 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder der Geschäftsleitung werden im jeweiligen Stellenbeschrieb geregelt.
- 1.7 Der Sitz der Geschäftsstelle ist in Dübendorf.

C. Rechnungskontrolle

1. Revisionsstelle

- 1.1 Der Hauptvorstand schlägt der Delegiertenversammlung eine unabhängige, externe Revisionsstelle zur Wahl vor, welche die Jahresrechnung sowie den Antrag des Hauptvorstandes an die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Bilanzergebnisses auf Gesetzes- bzw. Statutenkonformität prüft und der Delegiertenversammlung entsprechend Bericht erstattet.
- 1.2 Die Revisionsstelle beurteilt ebenfalls die Wirksamkeit und Vollständigkeit der internen Risikokontrolle.

D. Kommissionen, Ausschüsse und Verbandsgremien

Zur fachlichen Unterstützung der strategischen Leitung (Punkt A obenstehend) und der operativen Leitung (Punkt B obenstehend) bestehen folgende ständige Kommissionen, Ausschüsse und Fachgruppen (weitere können bei Bedarf ad hoc gebildet und wieder aufgelöst werden):

a. Kommissionen

Der Hauptvorstand delegiert die Erarbeitung und vorberatende Diskussion komplexer Themen an eine Kommission, welche ihn zeitgerecht und umfassend informiert und entsprechend Antrag stellt. Die Kommission wird in der Regel durch ein Hauptvorstandsmitglied geführt.

Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten, insbesondere die Informationspflicht an den Hauptvorstand, sind in einem spezifischen Auftrag des Hauptvorstandes geregelt.

Der Hauptvorstand delegiert aktuell Aufgaben an auf Basis der Ziffern 3.4 bzw. 3.5 an folgende Kommissionen:

- Personalkommission bestehend aus dem Präsidenten, einem der Vizepräsidenten und dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung.
- Finanzkommission bestehend aus zwei Mitgliedern des Hauptvorstandes sowie dem für die Finanzen zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung.

b. Ausschüsse

Der Hauptvorstand kann einzelne Aufgaben, die er wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an ständige oder ad hoc Ausschüsse, Verhandlungsdelegationen sowie einzelne Hauptvorstandsmitglieder delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Ausgenommen ist die Delegation der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Statuten, Art. 30.

Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten, insbesondere die Informationspflicht an den Hauptvorstand, sind in einem Beschluss des Hauptvorstandes geregelt.

Der Hauptvorstand delegiert aktuell Aufgaben an den:

- Paritätischen Ausschuss, der sich aus Vertretern von Grossbetrieben und weiteren Mitgliedern des Hauptvorstandes zusammensetzt; Grossbetriebe sind Aktivmitglieder des SFF, die eine jährliche AHV-Lohnsumme von mehr als 3 Mio. Franken aufweisen.

c. Verbandsgremien

1. Verbandsgremien Bildung

1.1 Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q-Kommission)

1.1.1 Aufgaben

- Überprüfung und Anpassung des Bildungsplans für die Berufe der Fleischbranche, d.h. Fleischfachmann/-frau EFZ bzw. Fleischfachassistent/-in EBA, an die wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen: laufend, mindestens aber alle fünf Jahre;

- Antragstellung in Bezug auf Änderungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI);
- Verabschiedung des Qualifikationsprofils und der Bestehensregeln für die Validierung von Bildungsleistungen zu Handen des Erlasses durch die Organisation der Arbeitswelt (OdA) und der anschliessenden Genehmigung durch das SBFI;
- Verabschiedung von Instrumenten zur Förderung der Qualität (z.B. Wegleitungen zum Qualifikationsverfahren, Reglement für die überbetrieblichen Kurse) zu Handen des Erlasses durch die OdA.

1.1.2 Zusammensetzung

- Präsident (wenn möglich Mitglied des Hauptvorstandes);
- 4-5 Vertreter des SFF (inkl. Präsident);
- 1 Vertreter des Metzgerei-Personalverbandes der Schweiz (MPV);
- 1 Vertreter der Fachlehrerschaft;
- je mind. 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

1.1.3 Reglementarische Grundlage

Organisationsreglement der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität vom 27.2.2022

1.2 Kommission Berufs- und Meisterprüfung (BP-/HFP-Kommission)

1.2.1 Aufgaben

- Erlass der Wegleitung zur Prüfungsordnung;
- Festsetzung der Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT);
- Festsetzung des Zeitpunktes und des Ortes der Prüfung;
- Festlegung des Prüfungsprogrammes;
- Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und Durchführung der Prüfung;
- Auswahl und Einsatzplanung der Expertinnen und Experten;
- Entscheid über die Zulassung zur Prüfung bzw. einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- Festlegung des Inhaltes der einzelnen Module sowie der Anforderungen an die Modulprüfungen;
- Entscheid über die Abgabe des Diploms bzw. des Fachausweises;
- Behandlung von Anträgen und Beschwerden;
- Besorgung der Rechnungsführung und der Korrespondenz;
- Entscheid über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse und Leistungen;
- Periodische Überprüfung der Module, Veranlassung der Überarbeitung derselben, Festsetzen der Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse;
- Berichterstattung an die übergeordneten Instanzen und ans SBFI über ihre Tätigkeit;
- Qualitätsentwicklung und -sicherung.

1.2.2 Zusammensetzung

HFP

- Präsident (wenn möglich Mitglied des Hauptvorstandes);
- 3-5 Vertreter des SFF;
- 2 Vertreter des MPV.

BP

- Präsident (wenn möglich Mitglied des Hauptvorstandes);
- 3-5 Vertreter des SFF;
- 2 Vertreter des MPV;
- 1 Vertreter des Ausbildungszentrums für die Schweizer Fleischwirtschaft ABZ und 1 Vertreter der MT Metzger-Treuhand AG mit beratender Stimme

1.2.3 Reglementarische Grundlagen

- Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Metzgermeister / Metzgermeisterinnen vom 20.12.2006;
- Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Betriebsleiterin / Betriebsleiter Fleischwirtschaft vom 2.10.2013 (Stand am 25.01.2016).

1.3 Chefexperten-Kommission

1.3.1 Aufgaben

- Erstellung und Aktualisierung der Empfehlungen der Branche Fleischwirtschaft zur Durchführung des Praktischen Schlussqualifikationsverfahrens unter Berücksichtigung der Vorgaben der schweizerischen Prüfungskommission (SPK) und Kantonen;
- Gegenseitiger Erfahrungsaustausch;
- Empfehlung von Lehrbetrieben für die Preise der Hermann Herzer Stiftung.

1.3.2 Mitgliedschaft

- Präsident (Mitglied des Hauptvorstandes);
- Chefexperten aus den einzelnen Kantonen.

1.3.3 Reglementarische Grundlage

Keine.

1.4 Vereinigung der Schweizer Berufsfachlehrer der Fleischwirtschaft

(innerhalb des SFF angesiedelt)

1.4.1 Aufgaben

- Förderung des Bildungswesens an den Berufsfachklassen durch den gegenseitigen Gedankenaustausch, die Veranstaltung von Weiterbildungskursen, die Ausarbeitung von Lehrmitteln und gemeinsame Studienreisen

1.4.2 Mitgliedschaft

- Präsident;
- Aktivmitglieder: Fleischfachleute EFZ, die in Berufsfachklassen, an Vorbereitungskursen auf die Berufsprüfung oder an Fachschulen berufskundlichen Unterricht erteilen;
- Passivmitglieder: steht jedem offen.

1.4.3 Reglementarische Grundlage

Statuten der Vereinigung der Schweizer Berufsfachlehrer der Fleischwirtschaft vom 21.9.2008

2. Verbandsgrerien Gesamtarbeitsvertrag / Arbeitsrecht

2.1 Paritätische Kommission

2.1.1 Aufgaben

- Verantwortlich für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages (GAV);
- Führung des Bildungsfonds inkl. Überwachung des Beitragsbezugs und der Mittelverwendung:
 - * Förderung der beruflichen Grundausbildung;
 - * Förderung der beruflichen Weiterbildung;
 - * Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;
 - * Deckung der Kosten des Vollzuges des GAV.

2.1.2 Zusammensetzung

- 3 Vertreter des SFF darunter mindestens ein Mitglied des Hauptvorstandes (vorzugsweise einer der beiden Vizepräsidenten); der SFF strebt vorzugsweise das Kommissionspräsidium an
- 3 Vertreter des MPV;
- Sekretär.

2.1.3 Reglementarische Grundlage

Reglement über die Paritätische Kommission und zur Führung des Paritätischen Fonds von SFF und MPV für Bildung und Arbeitssicherheit sowie zum Vollzug des GAV (Bildungsfonds) vom 19.5.2020
Bemessungsgrundlagen für Konventionalstrafen vom 31.1.2018

2.2 Kommission GAV und Lohnverhandlung

2.2.1 Aufgaben

- Information und Konsultation der Mitgliedschaft über den Stand der Verhandlungen, die gestellten Forderungen des MPV und das (weitere) verhandlungstaktische Vorgehen der Verhandlungsdelegation bei den GAV- bzw. die Lohnverhandlungen mit dem MPV;
- Ableitung von Empfehlungen zuhanden der SFF-Verhandlungsdelegation für die GAV- bzw. Lohnverhandlungen mit dem MPV.

2.2.2 Zusammensetzung

- Präsident (wenn möglich Mitglied des Hauptvorstandes)
- Vertreter des SFF in der Paritätischen Kommission, inkl. Sekretär;
- 5-7 SFF-Mitglieder unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse und der Regionen.

2.2.3 Reglementarische Grundlage

Keine.

3. Verbandsghremien Marketing / Kommunikation

3.1 Ausschuss Fleischwarenwttebewerbe

3.1.1 Aufgaben

- Organisation des SFF-Qualitätswttebewerbes mit:
 - * Ausschreibung;
 - * Festlegung des Prüfungsreglements;
 - * Festlegung des Budgets;
 - * Planung und Durchführung der Prüfungen;
 - * Bestimmung der Prüfungsexperten;
 - * Überwachung der Prämierung und Ausstellung der Produkte.

3.1.2 Zusammensetzung

- Präsident (wenn möglich Mitglied des Hauptvorstandes)
- 5-7 Vertreter von SFF-Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Hauptvorstandes, oder andere erfahrene Fachleute aus der Fleischbranche unter Berücksichtigung der Betriebsgrössen und der Regionen;
- 1-2 Vertreter der SFF-Geschäftsstelle;
- 1-2 Vertreter des SFF-Ressorts Bildung und Beratung.

3.1.3 Reglementarische Grundlage

Keine (im Entstehen begriffen).

4. Verbandsghremien mit Behörden

4.1 Kontaktgruppe VKCS-BLV-SFF (Kantonschemiker)

4.1.1 Aufgaben

- Informationsaustausch über lebensmittelrechtliche Themen;
- Klärung von offenen Fragen zu lebensmittelrechtlichen Themen.

4.1.2 Zusammensetzung

- Präsidium: Vertreter SFF;
- 3-4 Vertreter des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS);
- 3-4 Vertreter des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV);
- 4-5 Vertreter des SFF, seiner Dienstleistungsorganisationen sowie der gewerblichen Metzgereien;
- 4-5 Vertreter der industriellen Fleischverarbeiter und der Grossverteiler;
- 2-3 Vertreter der Forschung und der Dienstleistungslabors.

4.1.3 Grundlage Reglementarische

Keine.

4.2 Kontaktgruppe BLV-VSKT-SFF (Kantonstierärzte)

4.2.1 Aufgaben

- Informationsaustausch über veterinärrechtliche Themen;
- Klärung von offenen Fragen zu veterinärrechtlichen Themen.

4.2.2 Zusammensetzung

- Präsidium: Vertreter SFF;
- 2-3 Vertreter der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT);
- 2-3 Vertreter des BLV;
- 4-5 Vertreter des SFF, seiner Dienstleistungsorganisationen sowie der gewerblichen Metzgereien;
- 3-4 Vertreter der industriellen Fleischverarbeiter.

4.2.3 Reglementarische Grundlage

Keine.

5. Diverse

5.1 Arbeitsgruppe Qualitätsleitsätze / Deklarationsleitfaden

5.1.1 Aufgaben

- Ausarbeitung und regelmässige Überprüfung der SFF-Qualitätsleitsätze und des SFF- Deklarationsleitfadens.

5.1.2 Zusammensetzung

- Präsidium: Vertreter SFF;
- 1-2 Vertreter des SFF-Ressorts Bildung und Beratung;
- 2 Vertreter der Dienstleistungsorganisationen / gewerblichen Metzgereien;
- 2 Vertreter der industriellen Fleischverarbeiter;
- 1 Vertreter der Kantonschemiker;
- 1 Vertreter der Gewürzfirmen;
- 1-2 Vertreter der Forschung und der Dienstleistungslabors.

5.1.3 Reglementarische

Grundlage Keine.

5.2 Fachkommission ASA

(Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit)

5.2.1 Aufgaben

- Informationsaustausch über Schadenverlauf, Schadenfälle und Umfang der Schadensleistungen im Bereich der Unfallversicherung;
- Berichterstattung über die Tätigkeit im Rahmen der Branchenlösung;
- Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes für die geplanten Aktivitäten im Rahmen der Branchenlösung.

5.2.2 Zusammensetzung:

- Präsident (wenn möglich Mitglied des Hauptvorstandes)
- 2-3 Vertreter des SFF-Ressorts Bildung und Beratung;
- 2-3 Vertreter des MPV;
- 1 Vertreter der Branchen Versicherung Genossenschaft (BV);
- 1-2 Vertreter der QS-Systeme;
- je 1 Vertreter der Bundes- und der kantonalen Behörden;
- 1 Arbeitsmediziner.

5.2.3 Reglementarische Grundlage Keine.

E. Selbsthilfeorganisationen

1. Verhältnis zum SFF

- 1.1 Dem SFF gehören die in diesem Abschnitt erwähnten Verbandseinrichtungen im Sinne von Selbsthilfeorganisationen an.
- 1.2 Die Selbsthilfeorganisationen erbringen kostengünstige und branchenbezogene Dienstleistungen für die Mitglieder und die mit dem SFF zusammenarbeitenden Organisationen und Unternehmungen.
- 1.3 Der SFF wirkt auf eine bestmögliche Koordination und Einheit mit und unter den Selbsthilfeorganisationen hin.
- 1.4 Die Delegiertenversammlung kann weitere Selbsthilfeorganisationen schaffen.

2. Branchen Versicherung Genossenschaft

- 2.1 Die Branchen Versicherung Genossenschaft ist eine selbstständige Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.
- 2.2 Sie erbringt Dienstleistungen im Bereich des Versicherungswesens für das Metzgereigewerbe und die Fleischwirtschaft sowie für andere Branchen.

3. MT Metzger-Treuhand AG

- 3.1 Die MT Metzger-Treuhand AG ist eine selbstständige Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.
- 3.2 Sie erbringt Dienstleistungen im Bereich der betriebswirtschaftlichen Förderung der Unternehmungen für das Metzgereigewerbe und die Fleischwirtschaft sowie für andere Branchen.

4. AHV-Ausgleichskasse und Pensionskasse des Schweizer Fleisch-Fachverbandes

- 4.1 Die AHV-Ausgleichskasse Metzger ist eine Verbandsausgleichskasse gemäss Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).
- 4.2 Sie erbringt Dienstleistungen für die Mitglieder des SFF als Abrechnungs- und Durchführungsstelle für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO) und die ihr angeschlossenen Familienausgleichskassen (FAK). Verwaltungsbehörde ist der Kassenvorstand.
- 4.3 Sie ist Inkassostelle für die Vollzugskostenbeiträge gemäss Art. 8b Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Metzgereigewerbe.
- 4.4 Die Pensionskasse erbringt Dienstleistungen insbesondere für die berufliche Vorsorge und ist als Bereich in die AHV-Ausgleichskasse eingegliedert. Verwaltungsbehörde ist die Versicherungskommission.
- 4.5 Der Hauptvorstand wählt die Arbeitgebervertreter des SFF in den Kassenvorstand und in die Versicherungskommission.

5. Stiftung «Belvédère» des SFF zur Förderung der beruflichen Ausbildung

- 5.1 Die Stiftung «Belvédère» bezweckt die Verwaltung zweckgebundener Mittel zugunsten der beruflichen Ausbildung. Sie ist die Rechtsnachfolgerin der 1948 gegründeten Stiftung «Schweizerische Fachschule für das Metzgereigewerbe».
- 5.2 Sie führt selbständig Rechnung.
- 5.3 Der Stiftungsrat ist mit dem Hauptvorstand identisch.
- 5.4 Sie hat folgende Aufgaben:
 - Förderung der beruflichen Ausbildung im Metzgereigewerbe und in der Fleischwirtschaft.
 - Für die Erreichung ihres Zwecks kann sich die Stiftung an Gesellschaften beteiligen.

V. Abschnitt: Die Verbandszeitung

Der Verband gibt regelmässig eine Verbandszeitung als Fachorgan heraus. Sie dient allen Verbandszwecken.

Die Mitteilungen des Verbandes und der Selbsthilfeorganisationen erfolgen in der Verbandszeitung und/oder in den verbandseigenen elektronischen Medien.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitung zu beziehen.

VI. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

1. Archivierung von Geschäftsakten

Sämtliche relevanten Geschäftsakten (in welcher Form auch immer) sind 10 Jahre aufzubewahren, sofern keine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist. Die Archivierung in elektronischer Form ist zulässig.

Geschäftsberichte, Protokolle der Delegiertenversammlung (und ihrer Vorläufer), Hauptvorstands- und Geschäftsleitungssitzungen sind unbefristet aufzubewahren.

2. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in der Sitzung des Hauptvorstands vom 6.9.2023 genehmigt.

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Der Präsident

Der Vizepräsident



Dr. Ivo Bischofberger

Bernard Perroud